



ÖSTERREICHISCHER
VERBAND
GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 27. August 2020
Zeichen: Schi/Fei

**BETRIFFT: „Novelle Epidemiegesetz 1950“
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das
Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband erstattet zur Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsunternehmen nachstehende

Stellungnahme.

Die COVID-19-Pandemie stellt jeden Einzelnen von uns, unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und auch unsere Mitgliedsunternehmen vor große Herausforderungen, sodass gesetzliche Lösungen – wie etwa das „Contact Tracing“, dh die retrospektive Darstellung von möglichen Infektionswegen – gesellschafts- und gesundheitspolitisch zu begrüßen sind.

Um die Weiterverbreitung der COVID-19-Pandemie eindämmen, verlangsamen bzw verhindern zu können, ist „Contact Tracing“ unbestrittenermaßen ein wirksames Mittel, um Leben und Gesundheit einer großen Zahl von Menschen zu schützen.

1. Persönlicher Anwendungsbereich des § 5 Abs 6 Epidemiegesetz

Das Ziel dieses Gesetzesvorschlages ist es daher, jene Menschen, die mit COVID-19-infizierten Personen in Kontakt gekommen sind, möglichst rasch benachrichtigen und so die Infektionsketten durch geeignete Maßnahmen durchbrechen zu können. Teilweise ist Contact Tracing als Beitrag zur Eindämmung von COVID-19 schon bei Betreibern von Einrichtungen auf freiwilliger Basis üblich; im Rahmen dieser Novelle soll jedoch auch eine Verpflichtung von „Betrieben, Veranstaltern und Vereinen“ gesetzlich normiert werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind „Betriebe, Veranstalter und Vereine“ vom Anwendungsbereich erfasst. Diese sind – unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehender Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – **verpflichtet**, personenbezogene Kontaktdaten von **Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern**, in deren

1010 Wien · Bösendorferstraße 7 · Tel. +43 1 505 58 24 · Fax +43 1 505 58 24 720
verband@gbv.at · www.gbv.at · ATU 37538107 · DVR 0518263 · ZVR 657328661

Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt würde, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Der Begriff des Betriebs wird jedoch weder im Gesetzestext noch in den Erläuternden Bemerkungen näher definiert. Worin unterscheidet sich der Begriff „Betrieb“ im Sinne des Epidemiegesetzes von einer Betriebsstätte, wie sie im COVID-19-Maßnahmegesetz ausgewiesen ist? Ist der Betrieb nur der Oberbegriff oder hat er hier die gleiche Bedeutung wie „Betriebsstätte“? Veranstalter sind entweder natürliche oder juristische Personen und Vereine juristische Personen des Privatrechts. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einem Betrieb jedoch um eine organisatorische oder räumlich-technische Einheit. Gemäß § 34 Abs 1 ArbVG gilt bspw jede Arbeitsstätte als Betrieb, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb derer eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen und immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. Oder soll es sich bei Betrieben nur um Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung handeln?

Es wäre wünschenswert, dass vom Anwendungsbereich lediglich Träger von Rechten und Pflichten (dh die Betreiber der jeweiligen Einrichtungen), nicht aber organisatorische oder räumlich-technische Einheiten erfasst werden. Nur diese können letztendlich auch der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Darüber hinaus wären beispielsweise nach der momentanen Gesetzesformulierung Einrichtungen wie Behörden, Gerichte oder Schlichtungsstellen, in denen täglich ein reger Parteienverkehr stattfindet, von dieser Verpflichtung nicht erfasst. Es wird daher angeregt, den Anwendungsbereich des § 5 Abs 6 Epidemiegesetz und im Besonderen den Begriff „Betrieb“ klarer zu definieren.

2. Verpflichtung zur Aufbewahrung von Kontaktdaten

In § 5 Abs 6 Epidemiegesetz ist eine Mitwirkungspflicht konkreter Einrichtungen normiert, wonach diese verpflichtet sind, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich freiwillig eingewilligt wurde, zum Zwecke der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuternden Bemerkungen ist erkennbar, ob diese Einrichtungen auf eine ausdrückliche Einwilligung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten aktiv hinzuwirken haben oder ob diese nur verpflichtet werden, wenn die betroffene Person aus eigenem Antrieb heraus die Einwilligung erteilt. Darüber hinaus ist auch nicht klar, welche Mitwirkungspflichten in concreto von Betrieben, Veranstaltern und Vereinen verlangt werden und ob diese nur allgemeiner Natur oder spezifischer Natur sind. Unklar ist des Weiteren, was passieren soll, wenn jemand der Verarbeitung nicht zustimmt. Zwar ist den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, dass dieser Person der Eintritt oder die Dienstleistung nicht verweigert werden kann; dem Gesetzestext kann dies jedoch nicht entnommen werden.

Da es sich hier um einen – sowohl grundrechtlich als auch datenschutzrechtlich – sensiblen Bereich handelt, wird ersucht, im Rahmen dieser Gesetzesnovelle näher darzulegen, unter welchen Voraussetzungen seitens der Unternehmen der Mitwirkungspflicht gesetzeskonform nachgekommen wird.

Zudem stellt sich auch die nachstehende Frage: Nach der Bestimmung des § 5 Abs 6 Epidemiegesetzes dürfen nur personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern verarbeitet, aufbewahrt und gegebenenfalls an die

Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. Sind von diesem Personenkreis auch Personen wie der Postbote, der täglich die Post in das Unternehmen bringt, Angestellte von Botendiensten, der Rauchfangkehrer, der seiner gesetzlichen Kehrpflicht und der Überprüfung der Brand- und Betriebssicherheit nachkommt, ein Professionist, der bspw mit Sanierungsarbeiten im Inneren der Büroräumlichkeiten von der Einrichtung beauftragt wurde, die Reinigungskraft, die aufgrund eines Werkvertrages täglich Reinigungsarbeiten im Unternehmen wahrnimmt, oder ein Rechtsanwalt, mit welchem das Unternehmen in einem ständigen beruflichen Vertragsverhältnis steht, oder bei Gesellschaften und Vereinen auch deren Funktionären oder Aufsichtsratsmitglieder erfasst? Leider bringen auch die Erläuterungen zu diesen Fragen wenig Rechtsklarheit.

3. Einwilligungserklärung als Basis für die Datenverarbeitung und daraus resultierende Rechtsfolgen für die Unternehmen

Die Bekanntgabe der Daten ist vom Prinzip der Freiwilligkeit getragen. Nach der momentanen Regelung müssen/sollen die Betroffenen ausdrücklich proaktiv und freiwillig der Datenverarbeitung und der etwaigen Weitergabe an die zuständigen Behörden zum Zwecke der Eindämmung der Pandemie zustimmen. Die Einwilligung eines Gastes, Besuchers, Kunden oder Mitarbeiters muss freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, abgegeben werden (Art 4. Nr. 11 DSGVO). Darüber muss die Einwilligung nachweisbar (Art 7 Abs. 1 DSGVO), jederzeit und einfach widerrufbar (Art. 7. Abs. 3 DSGVO) sein und den Anforderungen laut den Erwägungsgründen zur DSGVO (EG 32, 42 und 43) entsprechen. Wünschenswert wäre daher im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dass für den Rechtsanwender zumindest aus den Erläuternden Bemerkungen klar erkennbar wird, ob die Unternehmen eine umfassende Informations- und Aufklärungspflicht iSd Art 13 DSGVO (zB Information über ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung) trifft.

Ergänzend möchten wir zu bedenken geben, dass zu befürchten ist, dass wohl in der Mehrheit der Fälle eine solche Einwilligungserklärung nicht freiwillig abgegeben werden wird und sich somit die Frage stellt, ob durch diese Gesetzesbestimmung tatsächlich der Zielsetzung des Gesetzes (Eindämmung der COVID-19-Pandemie) im gewünschten Ausmaß entsprochen werden kann. Es muss daher gesellschaftspolitisch gelingen, das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung – und auch der „Betriebe, Veranstalter und Vereine“ zu den Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 aufrecht zu erhalten und diese zu diesem freiwilligen Contact Tracing zu motivieren. Gerade in einer solch sensiblen Materie wäre es daher umso wichtiger, dass sich die Bedeutung dieser Regelung in ihrer Gesamtheit für den Durchschnittsleser erschließt. Legistische Transparenz, die zu einer verbesserten Verständlichkeit und Erfassbarkeit so wichtiger Vorschriften führt, und detaillierte Erläuternde Bemerkungen würden dem gut tun.

4. Begriffsbestimmung von „Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern“

Die Datenverarbeitung soll auf Art 6 Abs 1 lit a DSGVO gestützt werden, da Voraussetzung ist, dass der Gast, Besucher, Kunde oder Mitarbeiter seine Einwilligung zu der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten erteilt. Nichtsdestotrotz ist auch hier das Prinzip der Datenminimierung zu beachten und wäre es daher – vor allem auch aus Gründen der Rechtssicherheit für die Rechtsanwender, aber auch zur Vermeidung von

Datenschutzverletzungen – wünschenswert, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klar und eindeutig darzulegen, welche Daten (zB Name, Adresse, Telefonnummer und/oder Emailadresse) abgefragt, erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.

Der Gesetzgeber schreibt den Betrieben, Veranstaltern und Vereinen als Verantwortlichen ausdrücklich vor, dass geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, ohne im Detail dazu Aussagen zu treffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wären auch hier nähere Informationen wünschenswert.

5. Weitergabe der Daten an Gesundheitsbehörden

Nach dem momentanen Gesetzesvorschlag sollen Betriebe, Vereine und Veranstalter verpflichtet werden, Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen aufzubewahren. Keine gesetzliche Grundlage wurde unseres Erachtens jedoch auf Basis des Gesetzestextes für die Weitergabe dieser Daten an die Behörde geschaffen. Datenschutzrechtlich muss zwischen der Erhebung und Speicherung dieser personenbezogenen Daten und der Weitergabe derselben streng unterschieden werden. Lediglich den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Daten „im Anlassfall“ bei einer „Umgebungsuntersuchung“ der Behörde zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir hoffen, mit diesen einigen wenigen aufgezeigten Aspekten einen Beitrag für die weitere Diskussion leisten zu können und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll

~~ÖSTERREICHISCHER VERBAND
GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND~~